

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Sie ist kein Bestandteil der Satzung, gilt aber in Ergänzung dazu.
2. Der Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag für den Verein sowie die Beiträge der Sparten. Änderungen des Grundbeitrags und der Spartenbeiträge werden von der Hauptverwaltung und den Sparten in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen.
3. Für Kinder, Jugendliche, in Ausbildung befindliche junge Menschen bis 27 Jahre und Senioren können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden. Für Familien ist der Beitrag gedeckelt. Eine Familie besteht aus mindestens einem Erziehungs-/Sorgeberechtigte und mindestens einem Kind in gleichem Haushalt oder mehrere Kinder aus einer Familie alleine.
4. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Erreicht ein/e Minderjährige/r die Volljährigkeit, stellen wir die Beiträge auf die Einzelbeiträge um, falls damit das Kriterium der Familie nicht mehr erfüllt ist. Hierbei benutzen wir das erteilte SEPA Mandat, falls keine andere Mitteilung erfolgt.
6. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren entweder pro Monat, pro Quartal oder pro Jahr. Aus technischen Gründen können nur Mitglieder aufgenommen werden, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird immer ab dem 1. Tag des Folgemonats des Eintritts berechnet.
9. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend §5 der Satzung möglich.
10. Die Abteilungen legen auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung in der Mitgliederversammlung gesonderte Abteilungsbeiträge fest. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Ferienprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
13. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Beitragsordnung im Übrigen unberührt.